

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

22. Februar 2012

Nr. 9 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|---|
| 28/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - zur Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zum Halten und der Aufzucht von Geflügel in Delbrück | 2 |
| 29/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn | 3 |

28/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/02809-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für eine Anlage zum Halten und der Aufzucht von Geflügel in 33129 Delbrück

Herr Rainer Krietenbrink, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Ostenland (Flur 19, Flurstück 111) die Genehmigung nach §4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 35.100 Plätzen für die Aufzucht von Junghennen, 3.850 Plätze für Enten (Mastgeflügel) und 1.000 Plätze für Elterntiere (Hennen) durch Nutzungsänderung vorhandener Stallanlagen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.2.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. §3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

29/2012

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn

B e k a n n t m a c h u n g

In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (außer Stadt Paderborn) und in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn (Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Kreishaus, 10. Etage, Zimmer 933) sind

Karten mit Bodenrichtwerten

in der Zeit vom 05. März bis 02. April 2012

während der ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die in den Karten aufgeführten Bodenrichtwerte über baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) sind gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (SGV.NRW 231) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn zum Stichtag

01. Januar 2012

ermittelt worden.

Ich weise darauf hin, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Unter der Internetadresse www.boris.nrw.de können Bodenrichtwerte für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

Über die Internetadresse www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss können die Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) ebenfalls eingesehen werden.

Paderborn, den 17. Februar 2012
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

gez. Gurok
(Dipl.-Ing.)

Ltd. Kreisvermessungsdirektor